

Vorlage Nr. 298/26

Betreff: **Benennung eines beratenden Mitglieds sowie eines/einer Vertreters/in für den Jugendhilfeausschuss**

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	09.06.2026	Berichterstattung durch:	Frau Gehrke
--	------------	--------------------------	-------------

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produkt 811	Unterbringung, Beratung und Begleitung von Zuwanderern
-------------	--

Finanzielle Auswirkungen

- Ja Nein
 einmalig jährlich einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge	€
Aufwendungen	€
Verminderung Eigenkapital	€

Investitionsplan

Einzahlungen	€
Auszahlungen	€
Eigenanteil	€

Finanzierung gesichert

- Ja Nein
durch
 Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
 sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

1. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration benennt folgende Mitglieder als beratendes Mitglied sowie als Stellvertretung für den Jugendhilfeausschuss:

Beratendes Mitglied:

Stellvertretung:

Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheine ist ein zentrales, gesetzlich vorgeschriebenes Gremium der kommunalen Jugendhilfe, das die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien vor Ort gestaltet. Er plant Maßnahmen, fördert freie Träger, entscheidet über den Einsatz von Haushaltsmitteln und behandelt aktuelle Problemlagen junger Menschen.

Beteiligung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration:

Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an.

Darüber hinaus gehören dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 5 Ziffer 8 des AG KJHG (Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) folgende beratende Mitglieder an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr beziehungsweise ihm bestellte Vertretung,
2. die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung,
3. eine Richterin beziehungsweise ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin beziehungsweise ein Jugendrichter, die beziehungsweise der von der zuständigen Präsidentin beziehungsweise dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird,
4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird,
5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt,
- 8. eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses,**

9. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat,
10. eine Vertretung örtlicher Jugendringe und
11. eine Vertretung örtlicher Jugendselfstvertretungen.

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist eine Stellvertretung zu bestellen.

Organisatorische Rahmenbedingungen:

Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses finden jährlich sechsmal und im Regelfall donnerstags statt.

Im Jahr 2026 sind noch folgende Termine vorgesehen:

- 16. Juli 2026
- 15. Oktober 2026
- 26. November 2026.